

Benotung

Beitrag von „marie74“ vom 3. März 2014 22:34

Wandersmann, es gibt in jedem Bundesland Erlasse zur Leistungsbewertung, die im Internet veröffentlicht sind. Da musst du einfach mal nachlesen. Anbei der Leistungsbewertungserlass aus Sachsen-Anhalt.

Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1. Grundsätzliche Bestimmungen für die Leistungsbewertung
- 2. Information der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten
- 3. Beschlüsse der schulischen Gremien
- 4. Formen der Leistungserhebung und ihre Bewertung
 - 4.1 Klassenarbeiten, Klausuren und andere komplexe Leistungen
 - 4.2 Weitere Formen
- 5. Bewertung von Sozialverhalten und Lernverhalten
- 6. Bewertungssysteme
- 7. Besondere Bestimmungen zur Leistungsbewertung
 - 7.1 Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern im gemeinsamen Unterricht und in Förderschulen
 - 7.3 Versäumnis, Verweigerung, Täuschung
 - 8. Bildung von Zeugnisnoten; Beurteilung auf Zeugnissen
 - 9. Überprüfung erteilter Bewertungen
 - 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

22311

Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II

RdErl. des MK vom 26.6.2012 - 2-83200

Fundstelle: SVBI. LSA 2012, S. 103

Bezug:

RdErl. des MK vom 1.7.2003 (SVBI. LSA S. 195), zuletzt geändert durch RdErl. vom 30.6.2010 (SVBI. LSA S. 208)

1. Grundsätzliche Bestimmungen für die Leistungsbewertung

1.1 Leistungsbewertung umfasst die Leistungsfeststellung, die Leistungsbeurteilung und die Mitteilung an die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten. Ziel ist die Ermittlung des Grades der Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler gemessen an den Vorgaben des Lehrplanes oder der Rahmenrichtlinien.

1.2 Leistungsbewertung ist im Zusammenhang mit den schulinternen Planungen als bewusster und planmäßiger pädagogischer Prozess zu konzipieren. Leistungsbewertung muss lernprozessbegleitend und fördernd gestaltet werden sowie vergleichbar, nachvollziehbar und verständlich sein. Die Leistungsanforderungen und Bewertungskriterien sind transparent zu machen.

1.3 Die Ergebnisse der Leistungsbewertung sind durch die Lehrkräfte auszuwerten. Leistungsbewertung dient der Information der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten über Leistungsstand und Stand der Kompetenzentwicklung. Die Auswertung dient als Grundlage für die Förderung der Schülerinnen und Schüler und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität.

1.4 Leistungsbewertung umfasst mündliche, schriftliche und praktische Formen der Leistungsfeststellung, die Prozess, Produkt und Präsentation berücksichtigen. Die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zur Reflexion von Leistungen, insbesondere auch zur Selbsteinschätzung, ist zu fördern und gegebenenfalls auch entsprechend zu berücksichtigen.

1.5 Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, leistungsbeeinträchtigenden chronischen Erkrankungen oder sonderpädagogischem Förderbedarf haben ein Recht auf Anwendung von Nachteilsausgleich.

2. Information der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten

2.1 Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf Auskunft über den erreichten Leistungsstand und den Stand der Kompetenzentwicklung. Das Zustandekommen von Noten ist auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten zu erläutern.

2.2 Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten sind über die allgemeinen Anforderungen, die zu erbringenden Leistungen und Formen der Leistungsnachweise und deren Gewichtung zu informieren. Zu allen Formen ist den Schülerinnen und Schülern eine qualifizierte Rückmeldung zu geben. Die Lehrkräfte informieren im Verlauf eines Schuljahres die

Schülerinnen und Schüler regelmäßig sowie auf Nachfrage über deren Kompetenzentwicklung und Leistungsstand.

2.3 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, eine Schülerin oder einen Schüler bei deutlicher Veränderung sowie im Falle einer zu erwartenden nicht ausreichenden Zeugnisnote zu informieren und mit ihr oder ihm Möglichkeiten der Leistungsverbesserung zu beraten sowie Fördermaßnahmen zu vereinbaren. Die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind zu beteiligen. Lehrkräfte haben den Schülerinnen und Schülern zu den erbrachten Leistungen ausreichende Hinweise zu geben, um ihnen eine Zuordnung zu den Anforderungen, zum Leistungsstand der Lerngruppe und zu den eigenen Fähigkeiten zu ermöglichen und so zu einer angemessenen Selbsteinschätzung zu finden.

3. Beschlüsse der schulischen Gremien

3.1 Die Gesamtkonferenz beschließt gemäß § 28 Abs. 1 i. V. m. § 27 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über die Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung, insbesondere über:

- a) fachübergreifende Rahmenvorgaben zu Anzahl und Gewichtung von Klassenarbeiten und Klausuren,
- b) das Verfahren zur Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten zur Kompetenzentwicklung und zum Leistungsstand,
- c) die Berücksichtigung von Prozess, Produkt und Präsentation bei der Leistungsbewertung in den einzelnen Schuljahrgängen und
- d) die Fächer, in denen die Klassenarbeiten gemäß Nummer 4.1.4 geschrieben werden.

3.2 Die Fachkonferenzen beschließen gemäß den Nummern 4.1.3, 4.1.7, 4.1.8 und 4.1.10.

4. Formen der Leistungserhebung und ihre Bewertung

4.1 Klassenarbeiten, Klausuren und andere komplexe Leistungen

4.1.1 Klassenarbeiten und Klausuren sind mit Bezug auf Inhalt und Aufgabenstellung komplex angelegte schriftliche Leistungsnachweise. Sie repräsentieren die Anforderungsbereiche I (Reproduktionsleistungen), II (Reorganisationsleistungen, Transferleistungen) und III (eigenständige Problemlösungen) altersgerecht. Der Schwerpunkt liegt im Anforderungsbereich II. Eine Orientierung für die Aufgabenkonstruktion geben die niveaubestimmenden Aufgaben. Klassenarbeiten und Klausuren beziehen sich auf den vorausgegangenen Unterricht.

4.1.2 Klassenarbeiten und Klausuren sind mindestens eine Woche vorher anzukündigen. Während einer Woche dürfen von einer Schülerin oder einem Schüler höchstens drei Klassenarbeiten oder Klausuren geschrieben werden. An einem Tag darf nicht mehr als eine Klassenarbeit oder Klausur geschrieben werden. Dies gilt auch für das Nachschreiben von Klassenarbeiten oder Klausuren.

4.1.3 Die Fachkonferenzen beschließen unter folgenden Maßgaben: In den Schuljahrgängen 5 bis 10 und in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe werden in den Kernfächern mindestens zwei Klassenarbeiten im Schuljahr geschrieben. In den sonstigen versetzungsrelevanten Fächern mit Ausnahme des Faches Sport wird mindestens eine Klassenarbeit im Schuljahr geschrieben; weitere Ausnahmen sind möglich. Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses wird in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im zweiten Schulhalbjahr des 10. Schuljahrgangs jeweils eine Klassenarbeit unter Prüfungsbedingungen geschrieben.

n positiven Leistungen können ohne besondere Gewichtung berücksichtigt werden.

http://www.bildung-lsa.de/index.php?KAT_ID=195#art21035